

**I. Geltungsbereich**

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle gegenwertigen und zukünftigen Verträge, in denen wir als Auftragnehmer (AN) und der Besteller/Auftraggeber (AG) genannt werden, ohne dass wir im Einzelfall auf sie hinweisen müssen.
2. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen deren Verwendung im Einzelfall schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung vorbehaltlos ausführen.

**II. Bestellungen**

1. Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom AG unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung in elektronischer Form.
2. Der AG hat sich an die Spezifikation und den Wortlaut im Angebot des AN zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der AG ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen.
3. Zusätzliche, im Auftragsumfang nicht enthaltene Leistungen dürfen ausgeführt werden, wenn diese vor Ort zwingend erforderlich sind auch wenn sie zu Ausführungsbeginn nicht durch den AG schriftlich beauftragt wurden.

**III. Annullierung**

Der AN kann den Auftrag jederzeit vor Übergabe der Ware schriftlich annullieren. In diesem Fall kann der AG, sofern er die Materialien bereits im Container hat, gegen Vorkasse, die Container einmalig verwenden.

**IV. Einlieferung/Verwendungszweck**

1. Die von uns zu einem vertraglich vereinbarten Zweck zur Verfügung gestellten Behälter werden grundsätzlich nur innerhalb des dem Besteller eigenen oder von ihm angemieteten Gelände abgestellt. Für das Abstellen der Behälter im öffentlichen Verkehrsraum hat der Besteller, soweit dies erforderlich ist, die für die Aufstellung der Behältnisse eventuell erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die entstehenden Kosten hierfür trägt der AG.
2. Wir sind bemüht, die bei der Auftragsentgegennahme angegebenen Uhrzeiten für die Anlieferung und/oder Abfuhr der Behälter möglichst einzuhalten. Soweit die von uns angegebenen Uhrzeiten nicht schriftlich und ausdrücklich als fixe Liefertermine bestätigt werden, handelt es sich hierbei jedoch nur um ungefähre Anlieferungszeiten. Bei Nichteinhalten der zugesagten Uhrzeit geraten wir nur in Verzug, wenn wir den Behälter nicht innerhalb einer vom Besteller schriftlich (Textform genügt) zu setzenden angemessenen Nachfrist von mindestens 1 Tag anliefern bzw. abfahren. Unsere Haftung für Verzugschäden des Bestellers ist auf einen Betrag von maximal EUR 500 beschränkt.
3. Der Besteller darf einen von uns gestellten Behälter nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwenden oder an einen anderen Ort verbringen bzw. verbinden lassen. Bei Nachtstunden sind die Behälter von dem Besteller ausreichend zu beleuchten. Der Besteller hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den Containern unabhängig davon, ob diese sich auf privatem oder öffentlichem Gelände befinden
  - Vorrichtungen zum Schutz des Bodens, auf dem der Container gestellt wird und der Anfahrtsbreite des LKWs bis zu dem Containerabstellplatz hergestellt sind
  - für alle Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben haftet der AG
  - ebenfalls sind Behinderungen für die Durchführung zur Entsorgung zu beseitigen

4. Erfüllungsort für die Lieferung ist die in dem Auftrag des AG genannte Empfangsstelle.
5. Unsere Annahmeregulungen sind zu beachten. Die gesetzlichen zulässigen Beladegrenzen sind zu beachten, insbesondere dürfen Behälter nicht über den Behälterrand hinaus beladen und das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Der Besteller hat die Abfälle/Materialien unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt beförderungssicher in die Behälter zu laden. Hierzu gehört unter anderem eine möglichst gleichmäßige Lastenverteilung im Behälter.
6. Gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung, Gefahrstoffe, Chemikalien und sonstige umweltgefährdende Stoffe sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist – von der Abfuhr ausgeschlossen und dürfen in den überlassenen Abfällen/Materialien nicht enthalten sein. Diese Stoffe dürfen in den von uns bereitgestellten Behältern nicht – auch nicht zur vorbereitenden Lagerung – eingeworfen werden. Für alle Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben haftet der AG.
7. Unseren Mitarbeitern ist es gestattet, die Abfall- und Abbruchstellen zu betreten und, falls von unseren Mitarbeitern für notwendig erachtet, Proben zur eigenen Untersuchung zu nehmen.
8. Erteilte Aufträge werden von uns durch Ausführung oder durch ausdrückliche Annahmeerklärung angenommen. Diese setzt insbesondere eine Freigabe durch unsere externe Inkasso-/Kreditabteilung voraus.
9. Der AN ist zu Teillieferungen berechtigt. Liefertermine können mit einer Abweichung von bis zu sechs Stunden erfolgen. Insbesondere sind verkehrsbedingte Abweichungen nicht vom AN beeinflussbar.

**V. Abholung**

1. Die Abfuhr der Behälter darf ausschließlich über uns oder über von uns beauftragte Dritte erfolgen. Der Abruf der Behälter (z.B. zur Entleerung) erfolgt über die Auftragsannahme. Kein anderer, besonders nicht Fahrer, ist bevollmächtigt, Aufträge/Abrufe entgegenzunehmen.
2. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Abholung von gestellten Behältern oder Materialien eine von ihm beauftragte und unterschriftsbevollmächtigte Person anwesend ist.
3. Der vom AG abgezeichnete Lieferschein gilt als Empfangsbestätigung der Lieferung und Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit und der Erfüllung des Auftrages.

4. Sollte der Fahrer innerhalb von 10 Minuten nach Ankomst an Lieferort keine unterschriftsberechtigte Person antreffen, sind wir nach eigenem Ermessen dazu berechtigt – die Abholung abzubrechen und an einem anderen Termin auszuführen. Die sich aus der fehlgeschlagenen Abholung ergebenden zusätzlichen Kosten (Fahrkosten, Personaleinsatz etc.) werden gegenüber dem Besteller geltend gemacht – die Abholung auszuführen. Eine Kopie des im Zusammenhang mit dem Auftrag angefallenen Lieferscheins wird dem Besteller anschließend übermittelt (Post/Telefax/E-Mail). Die dann durch uns definierten Leistungsparameter und Qualitätseinstufungen, werden ausdrücklich durch den Besteller anerkannt.
5. Ist der AN gezwungen oder wird aufgefordert am Abholort und/oder am Verbringungsort zu warten, ohne das er es zu schulden hat, wird die anfallende Wartezeit dem Besteller, ohne dass es eines weiteren Hinweises bedarf, gesondert in Rechnung gestellt.
6. Behälter/Materialien müssen so bereitgestellt werden, dass sie von den Transportfahrzeugen bei Abholung ohne Einschränkungen und zeitliche Verzögerung aufgenommen werden können.
7. Leerfahrten des AN oder der von ihm beauftragten Dritten, die der AN nicht zu verantworten hat, werden nach der jeweils gültigen Preisliste des AN in Rechnung gestellt.
8. Der AG hat sicherzustellen, dass wenn die zu entsorgenden Materialien besonderen öffentlichen Beförderung- oder Lagerbedingungen unterliegen, diese vorschriftsgemäß gekennzeichnet sind, befestigt werden und die hierzu erforderlichen Erklärungen rechtzeitig abgegeben sind.
9. Der Containerstellplatz und die dazugehörigen Zuwegungen sowie der Bodenbelag (Pflaster, Beton, etc.) muss für schwere LKW tauglich und der Untergrund entsprechend tragfähig sein. Es ist ausreichend Raum zum Rangieren vorzuhalten.

**VI. Zurückweisung von Abfällen/terminierte Abfuhr**

1. Der AN ist zu einer Überprüfung des übernommenen Materials nicht verpflichtet. § 377 HGB ist nicht anzuwenden. Der AN darf die zu entsorgenden Materialien jederzeit zurückweisen, wenn diese vom Inhalt nicht der Bestellung entsprechen, nicht ordnungsgemäß verpackt sind und nicht rechtzeitig angemeldet wurden und / oder wenn die finale Entsorgungstelle keinen Anliefertermin zur Verfügung stellt oder die Annahme des Materials verweigert.
2. Entstehen dem AN Kosten und Aufwendungen aufgrund einer Bereitstellung oder Übergabe nicht vertragsgemäßen Materials, so sind diese verschuldensunabhängig vom AG zu tragen. Dies beinhaltet auch im Falle der Abweisung von Abfällen die gesamten anfallenden Kosten.

**VII. Berechnung**

1. Die abschließende Festlegung der für die Berechnung maßgebenden Mengen und Qualitäten erfolgt durch uns. Diese richtet sich nach den tatsächlichen Mengen und Qualitäten.
2. Fallen im Container abweichende Stoffe zu den angegebenen an, so werden diese Störstoffe entweder aussortiert und/oder abgestellt. Die Kosten, die mit dem zusätzlichen Aufwand verbunden sind, sind in voller Höhe vom AG zu tragen.
3. Die Abrechnung der von uns erbrachten Leistung erfolgt grundsätzlich nach der Maßgabe der vorläufigen Einstufung auf der Baustelle/beim Besteller. Wir behalten uns vor, bei einer Abweichung der später festgestellten tatsächlichen Einstufung des Materials von der vorläufigen Einstufung des Materials und einem dadurch bedingten veränderten Entsorgungsaufwand (z. B. durch eine erforderliche Sortierung anfallende Mehrkosten oder aus einer abweichenden Einstufung seitens des Bestellers resultierende geringere Entsorgungskosten) geltend zu machen.
4. Für den Fall, dass die abweichenden Stoffe gleich einer Entsorgung zugeordnet werden können, ist der AN nicht verpflichtet diese aufzubewahren. Viel eher kann der AN mit ausreichender Dokumentation das Material sofort entsorgen.
5. Für die Verbringung von gefährlichen Abfällen sind teilweise frühe Anmeldefristen erforderlich. Der AN haftet nicht für Kosten, die in Zusammenhang mit einer länger dauernden Zuweisung durch den Entsorger verursacht werden.
6. Der AG hat auf eigene Kosten die Materialien für den Transport vom Abholort angemessen zu verpacken. Dies gilt für alle, jedoch insbesondere für gefährliche Abfälle.
7. Wir sind nicht verpflichtet, das abgerechnete Material für evtl. Rückfragen durch den AG zurückzuführen.
8. Erstgestellungen und Containerabholungen am Ende des Vertrages, werden zum vereinbarten Transportpreis berechnet. Für Umleerer, ASP/ASF – Behälter und Kisten, werden mindestens 129,-€ / Behälter je Transport berechnet.
9. Kosten für die Instandhaltungen, Prüfungen und Reparaturen von Behältern gehen zu Lasten des AG.
10. Für Container ab einer Größe von 3 cbm, berechnet der AN einen Mindestwert für den Transport und die Entsorgung von 200,00 € zzgl. Maut und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
11. Umleerbehälter ab einer Größe von 1,1 cbm, deren Füllmenge eine Grenze von 190 kg überschreitet, werden mit einem Mehraufwand berechnet. Dieser berechnet sich anhand der überschrittenen Füllmenge und dem vereinbarten Preis je Tonne.

**VIII. Zahlung / Preis Anpassungen**

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Fallen zur Auftragsausführung für den AN noch eventuell weitere Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherungen bis zum Lieferort des AG und auf dem Weg von dort zum AN an, werden diese soweit sie anfallen separat berechnet. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Zahlungen erfolgen per Überweisung nach Leistungs- oder Teilleistungserbringung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung beim AG. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug nach Zugang zahlbar, es sei denn es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der Besteller kommt spätestens 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung oder aber bereits vorher mit Zugang einer Mahnung in Verzug. Ab Verzugsbeginn ist der Rechnungsbetrag bei Kaufleuten mit 9% p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
3. Für Behälter, die länger als 3 Tage stehen, wird beginnend mit dem 4. Tag ein Standgeld von 2,00 Euro zzgl. MwSt. pro Tag berechnet. Preise für Pressbehälter und Sondercontainer, weichen hiervon ab.
4. Soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung erfolgt, wird der durch unsere Tätigkeit anfallende Aufwand für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen, Sammelentsorgungsnachweisen, vereinfachten Nachweisen, vereinfachten Sammelnachweisen sowie Begleitscheinen und Übernahmebescheinigungen separat berechnet; dies gilt insbesondere für den Fall, dass wir an der Erbringung des den jeweiligen Nachweis betreffenden Entsorgungsleistung (Sammeln, Einsammeln, Befördern, Zwischenlagern, Lagern, Behandeln, Verwerten,

- Beseitigen) nicht mehr beteiligt sind und der entsprechende Nachweis ausschließlich von Dritten genutzt wird.
5. Vorauszahlungen werden geleistet, sollten diese erforderlich sein. Dies kann am Anfang aber auch während eines Projekts vom AN verlangt werden.
6. Der AG kann, wenn er schriftlich nachweist, dass er für Bestellungen eines Dritten berechtigt ist diese bei dem AN beauftragen. Dies entbindet ihn nicht im Falle einer Nichtbezahlung für den fälligen Betrag zu fallen. Rechnungen, die umgeschrieben werden sollen nach dem der Auftrag ausgeführt wurde bzw. die Rechnung bereits geschrieben wurde, werden im Falle, dass der Rechnungsempfänger schriftlich zustimmt, gegen eine Gebühr von € 25,- Netto pro Rechnung umgeschrieben. Der ursprüngliche Adressat wird erst aus der Haftung entlassen, wenn der neue Rechnungsdressat die fälligen Rechnungen in vollem Umfang bezahlt hat.
7. Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise. Da es sich bei den zu entsorgenden Materialien zum Teil um Rohstoffe handelt und um Rohstoffpreispfeabhängige Dienstleistungen, die sich Marktabhängig entwickeln und nicht durch den AN zu beeinflussen sind, sind Preispassungen in Höhe von 9% jederzeit zulässig, auch ohne vorherige Mitteilung. Bei Preispassungen, die höher sind hat der AG innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Preiserhöhung ein Sonderkündigungsrecht für das infrage kommende Material. Sollte der AG dieses wahrnehmen wollen, räumt er dem AN jedoch die Gelegenheit ein, die Preiserhöhung ohne Ausübung der Kündigung zurückzunehmen.
8. Ist Ratenzahlung vereinbart, ist der AN zur fälligen Stellung sämtlicher ausstehenden Raten verpflichtet, sofern der AG sich mit mehr als 1 Rate im Verzug befindet.

**IX. Aufrechnung/Leistungsverweigerung/Abtretung**

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht zudem nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
2. Der AN ist zur Leistungsverweigerung bzw. zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn der AG fällige Ansprüche des AN aus anderen Geschäften oder Rechtsverhältnissen nicht bei Fälligkeit erfüllt. Der AN ist insbesondere bei Verzug des AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen berechtigt, die weitere Erbringung der geschuldeten Entsorgungsleistung bis zur Zahlung der Rückstände zu verweigern oder auch den Vertrag sofort zu beenden. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
3. Die Abtretung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.

**X. Gewährleistung/Haftung**

1. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 1 Woche angezeigt werden. Beanstandungen und Mängelrügen sind nicht zulässig, wenn wir eine Nachprüfung der Beanstandung nicht mehr vornehmen können. Die kaufmännischen Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben hiervon unberührt.
2. Bei Übergabe des Transportgutes an uns in Behältnissen, die dem Besteller gehören, haftet der Besteller in jedem Fall dafür, dass die Behälter den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
3. Für sämtliche Kosten bzw. Schäden (z. B. infolge von Wartezeiten oder Verzögerungen), die auf ungeeignete und/oder blockierte Zufahrten zurückzuführen sind, haftet der Besteller.
4. Werden dem Besteller von uns Behälter zur Beladung bereitgestellt oder überlassen, so haftet der Besteller auch ohne Verschulden für jeden Schaden, der an den Behältern oder durch das Transportgut während der Dauer der Bereitstellung oder der Überlassung verursacht wird.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angedeutet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für Schäden an Zufahrtswegen und am Aufstellplatz haftet der AN im Rahmen von § X.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Begrenzungen und der Begrenzung in Ziffer XI. und XIII. unberührt.
7. Eigenschaften eines Modells oder einer Probe, die vom AG zur Verfügung gestellt wurden, gelten als vereinbarte Beschaffenheit. Sofern Stichproben einer Lieferung Mängel aufweisen, ist der AN berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen.
8. Für den Fall, dass die Lieferung Mängel aufweist hat der AG unbeschadet seiner gesetzlichen Verpflichtungen auf Verlangen des AN das Material zurückzunehmen, unentgeltlich und unter Übernahme aller Nebenkosten.
9. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des AG. Nebenkosten sind sämtliche im Zusammenhang mit der Nachbesserung/Auswechslung entstehenden Kosten (z. B. Kosten für Transport, Ein- und Ausbau etc.).
10. Dem AG obliegt die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Verkehrssicherheitspflichten. Der AG stellt den AN im Rahmen seiner Verantwortungspflicht von jeder Haftung frei.
11. Der AN übernimmt keine Haftung für Schäden, die an öffentlichen Wegen und/oder privaten Grundstücksflächen durch die weisungsgemäße Befahren solcher Wege bzw. Flächen im Rahmen der Auftragsabwicklung entstehen. Der Unterzeichnende übernimmt die Verpflichtung, den AN von Ansprüchen frei zu halten, die Dritte gegen den AN wegen vorgenannter Schäden geltend machen.
12. Ebenso ist der AG für die ordnungsgemäße Beladung des Containers zuständig. Im Falle einer Überladung wird

der Container nicht abgeholt/ getauscht. Der AG bekommt die Leerfahrt in Rechnung gestellt.

**XI. Schadenersatz**

Die Geltendmachung von Ansprüchen des Bestellers wegen eventuell durch den AN verursachter Schäden am Aufstellungsort der Behälter/Container setzt voraus, dass der AN durch den Besteller unverzüglich spätestens eine Woche nach Kenntnis des Schadens über das Schadensereignis informiert. Die schuldhaft Nichtkenntnis des Schadens steht der Kenntnis insoweit gleich.

**XII. Mängelanzzeige**

1. Die Untersuchung des AN nach § 377 HGB beschränkt sich auf offenkundige Mängel der Kaufsache. Die Rüge offenkundiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung, beim AG eingeht. Die Rüge nicht offenkundiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Entdeckung durch den AN, beim AG eingeht.
2. Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangserhebung bei, AN festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengenabweichungen.

**XIII. Dokumentation**

1. Wir behalten uns das Recht vor, eine Dokumentation eines eventuellen Schadens durch Fotos mit Datumsnachweis vom Besteller zu verlangen. Für die Abrechnung relevant sind einzeln und allein die vom AN vorgelegte Dokumentation. Hierfür reicht der Vermerk auf dem Lieferschein.
2. Für alle anderen Fälle (Materialleistungungen) reicht der Vermerk durch den AN oder seinen Erfüllungsgehilfen auf dem Lieferschein oder die im Nachgang durch den AN erstellte Berichterstattung.

**XIV. Gesamthftung**

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer X. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 825 BGB.
2. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

**XV. Angebot und Vertragsschluss**

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestätigung gilt erst als angenommen, wenn eine Bestätigung durch den AN in Schrift oder Textform vorliegt. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen, die über den Inhalt des in Schrift oder Textform geschlossenen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Bestätigung in Schrift- oder Textform. Gleiches gilt für sonstige Änderungen oder Ergänzungen des geschlossenen Vertrages.

**XVI. Vertragsgegenstand / Exklusivität**

1. Gegenstand des Vertrages ist je nach Vereinbarung die Bereitstellung, die Übernahme, der Transport, die weitere Verwertung und/oder die Beseitigung des vom AG dem AN übergebenen oder von ihm zu übernehmenden Materials im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen, im Falle der Entsorgung von Abfällen insbesondere der abfallrechtlichen Vorschriften.
2. Die konkrete Art der Verwertung bzw. Beseitigung des vertraglich festgelegten Materials obliegt im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen dem AN.
3. Sofern nicht anders vereinbart, ist während der Dauer des Vertrages ausschließlich der AN berechtigt, Leistungen für den AG zu erbringen, die Gegenstand des Vertrages sind (Art der Leistung und Material).

**XVII. Vertragsdauer / Kündigung**

Sofern sich aus Art und Inhalt des geschlossenen Vertrages ergibt, dass er nicht nur auf eine einmalige Leistungserbringung durch den AN ausgerichtet ist (Dauerschuldverhältnis), ist er – sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist – für die Dauer von 24 Monaten geschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt wird. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**XVIII. Sonstiges – Teilnichtigkeit**

1. Soweit diese AGB ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag, insbesondere die AGB im Übrigen wirksam.
2. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

**XIX. Höhere Gewalt**

1. Wird der AN durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Durchführung des Auftrages, gehindert, so wird der AN von seiner Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit frei. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare, von AN nicht zu vertretende Umstände gleich, die die Annahme unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, insbesondere Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Das Rücktrittsrecht des AN in Fällen höherer Gewalt im Betrieb des AG, die dem AN die Leistung nicht nur kurzfristig unmöglich machen, bleibt unberührt.

**XX. Gerichtsstand**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Einkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung